



Schutz- und Hygienekonzept zur Corona-Pandemie der TSG Postmünster Abteilung Volleyball

02. September 2020

Basierend auf der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege
vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412

1. Organisatorisches

- a) Die Abteilung Volleyball der TSG Postmünster hat ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist, erstellt.
- b) Die verantwortlichen Übungsleiter der Abteilung Volleyball der TSG Postmünster kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- c) Die Gemeinde Postmünster als Betreiber der Sportstätte und die TSG Postmünster als Veranstalter stimmen das Schutz- und Hygienekonzept und dessen Einhaltung miteinander ab.
- d) Die TSG als Veranstalter schult Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informiert Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften durch Aushang und urschriftliche Belehrung über das erstellte Schutz- und Hygienekonzept vor Aufnahme des Sportbetriebs. Nur solchermaßen Belehrte sind als Teilnehmer des Volleyball-Kursverbundes im Sinne dieses Schutz- und Hygienekonzepts anzusehen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausgeschlossen vom Sportbetrieb in der TSG-Sportstätte sind
 - Personen mit positivem Test auf das Corona-Virus binnen der letzten 14 Tage,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und coronaspezifischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Halsweh, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksstörungen). Da gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, und beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.
- c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung.
- d) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer werden auf Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- e) Duschen und Haartrockner dürfen nicht benutzt werden.
- f) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Ein Zusammentreffen mit anderen Trainingsgruppen ist dabei zu vermeiden.
- g) Die Gruppengröße beträgt aufgrund der standortspezifischen Flächenanalyse (ca. 150 m² Hallenfläche) maximal 12 Teilnehmer. Die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl ist durch Anmeldung vor dem Training sicherzustellen. Zuschauer sind nicht zugelassen.
- h) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- i) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Bei der vorhandenen Lüftungsanlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation durch den jeweiligen Trainingsverantwortlichen wird dem Coronabeauftragten der TSG Postmünster zeitnah so zur Verwahrung übergeben, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sporttreibenden sind bei der Ersteinweisung in das Schutz-



Schutz- und Hygienekonzept zur Corona-Pandemie der TSG Postmünster Abteilung Volleyball

02. September 2020

Basierend auf der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege
vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412

und Hygienekonzept entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung urschriftlich zu informieren.

- b) Zur konsequenten Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen muss
- vor und nach jedem Training von allen Teilnehmern die Hände desinfiziert werden,
 - vor und nach jedem Training alle benutzten Bälle und Sportgeräte (z.B. Netzkurbel, Rändelschrauben für Netzhöhenverstellung) desinfiziert werden,
 - vor und nach jedem Training die Netzober- und unterkante desinfiziert werden,
 - von allen Teilnehmern auf unnötigen Körperkontakt (Begrüßungsrituale, Abklatschen, Jubel) verzichtet werden,
 - von allen Teilnehmern Naseputzen, Spucken, Griff ins Gesicht vermieden werden,
 - die Mitnahme und der Verzehr von Speisen untersagt werden,
 - Getränke in eigenen Getränkeflaschen nur zum Eigengebrauch von zuhause mitgebracht werden.
- c) Die Sanitär- und WC-Anlagen dürfen immer nur von einem Mitglied des Kursverbundes zeitgleich aufgesucht und genutzt werden. Das Aufstellen und Einhalten eines Reinigungskonzeptes für die Sanitär- und WC-Anlagen obliegt dem Sportstättenbetreiber.

4. Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet durch die TSG Postmünster e.v. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstandsbereich „Schriftführer“ zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der Schriftführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, da der verantwortliche Betreiber der Anlage ein eigenes Interesse daran hat, eine unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen mit COVID-19 unter seinen Gästen/Mitgliedern zu unterbinden, außerdem erfolgt die Datenerhebung im Interesse anderer Gäste sowie der Beschäftigten.

Unter Umständen kann die Datenverarbeitung auch auf einer Pflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 9 der Fünften Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 4. b) Rahmenhygienekonzept Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und des Innern, für Sport und Integration vom 29.05.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346; veröffentlicht in BayMBl. 2020 Nr. 306 vom 02.06.2020) beruhen, insbesondere wenn ein Fall des § 9 Abs. 4 Ziff. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der 5. BayIfSMV gegeben ist.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an den Verantwortlichen unter o.g. Kontaktdaten wenden, die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auch ohne Ihr Zutun gelöscht. Soweit keine Pflicht zur Erhebung Ihrer Daten auf Grundlage der BayIfSMV besteht, haben Sie das Recht, aufgrund Ihrer besonderen Situation Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen.

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach oder Postfach 1349, 91504 Ansbach; Telefon: 0981 180093-0; Telefax 0981 180093-800; <https://www.ida.bayern.de/de/beschwerde.html>).